



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS SCHWANDORF

Nr. 22 vom 25.09.2017

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Stellenausschreibung des Landkreises Schwandorf Amtlicher Tierarzt / Amtliche Tierärztin	2
Stellenausschreibung des Landkreises Schwandorf Raumpfleger/innen für den Schulstandort Nabburg	2
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Freizeit- und Erholungszentrum Perschen für das Haushaltsjahr 2017	4
Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG); Antrag der HeidelbergCement AG vom 25. August 2017 auf immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG für das Teilprojekt „Anpassung Klinkertransport an den WTO 1“ im Rahmen der Modernisierung ihres Zementwerks in 93133 Burglengenfeld Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG	5
Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG); Verfüllung eines Weihers auf dem Grundstück der Flurnummer 67 der Gemarkung Wagnern; Wasserrechtliches Plangenehmigungsverfahren Antragsteller: Herr Herbert Schneeberger, Wagnern 10, 92545 Niedermurach Bekanntmachung	6
Übung von NATO-Land- und Luftstreitkräften	7
Vollzug der Gemeindeordnung (GO) und der Verordnung über kommunale Namen, Hoheitszeichen und Gebietsänderungen (NHGV); Antrag des Marktes Winklarn auf Änderung der Schreibweise des Ortsnamens „Hundhagermühl“ in „Hundhagermühle“ im Ortsnamenverzeichnis	8

1

Stellenausschreibung

Der Landkreis Schwandorf sucht zum **nächstmöglichen Zeitpunkt** eine/n

amtliche Tierärztin / amtlichen Tierarzt.

Aufgabengebiete

- Durchführung der amtlichen Schlachttier- und Fleischuntersuchungen
- Probenahme für weiterführende Untersuchungen im Rahmen der amtlichen Schlachttier- und Fleischuntersuchung
- Durchführung von Trichinenuntersuchungen
- Hygienekontrollen in Schlacht- und Zerlegebetrieben
- Probenahmen für den Nationalen Rückstandskontrollplan

Anforderungsprofil

Fachkompetenzen:

- Abgeschlossenes Studium der Veterinärmedizin
- Approbation als Tierärztin/Tierarzt
- Voraussetzungen für die Einstellung ist die Erfüllung der aufgabenspezifischen Anforderungen für Tierärzte in der amtlichen Fleischuntersuchungen gem. VO (EG) 854/2004 oder die Bereitschaft diese zu erwerben.

Persönlichkeitskompetenzen:

- Zuverlässigkeit
- Belastbarkeit und Selbständigkeit
- Einsatzbereitschaft und Flexibilität
- Durchsetzungsvermögen
- Verantwortungsbewusstsein

Soziale Kompetenzen:

- Kommunikationsfähigkeit
- Kooperationsfähigkeit
- Teamfähigkeit

Methodenkompetenzen:

- Planungs- und Organisationsfähigkeit
- Bereitschaft zur Qualifizierung und Fortbildung
- Bereitschaft zur Dienstleistung außerhalb der üblichen Arbeitszeiten
- Führerschein der Klasse B und Bereitschaft, den eigenen Pkw gegen Erstattung der anfallenden Reisekosten dienstlich zu nutzen

Wir bieten

- Entgelt (Stückvergütung) nach dem Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Beschäftigten in der Fleischuntersuchung (TV-Fleischuntersuchung)

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bitte senden Sie Ihre schriftliche Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen (z. B. Lebenslauf, Approbationsurkunde usw.) bis spätestens

20. Oktober 2017

an das **Landratsamt Schwandorf, Herrn Schießl, Postfach 15 49, 92406 Schwandorf.**

2

Für nähere Auskünfte erreichen Sie uns unter der Ruf-Nr. 09431/471-651 (Herr Schießl) oder unter der Ruf-Nr. 09431/471-233 (Frau Schertle).

Schwandorf, 13.09.2017
Landratsamt Schwandorf
Ebeling
Landrat

Stellenausschreibung des Landkreises Schwandorf Raumpfleger/innen für den Schulstandort Nabburg

Der **Landkreis Schwandorf** ist Aufwandsträger für allgemeinbildende und berufliche Schulen (Gymnasien, Realschulen, Förderschulen, Berufsschulen). Die Reinigung dieser Schulen erfolgt überwiegend in Eigenregie.

Wir suchen für den **Schulstandort Nabburg** leistungsfähige und zuverlässige

Raumpfleger/innen,

die im Vertretungsfall kurzfristig Aushilfstätigkeiten wahrnehmen können. Es besteht die Möglichkeit zur Übernahme in ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis.

Auch für die weiteren Schulstandorte Neunburg v. W., Nittenau, Schwandorf, Burglengenfeld und Oberviechtach nehmen wir gerne Bewerbungen zur Vormerkung für künftige Vertretungsfälle entgegen.

Die Arbeitsleistung ist je nach vertraglich vereinbarter Arbeitszeit nachmittags zwischen 13.00 Uhr und 19.00 Uhr zu erbringen.

Wir bieten Ihnen tarifliche Entlohnung und die im öffentlichen Dienst üblichen Sozialleistungen (Zusatzversorgung usw.).

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt.

Wenn Sie Interesse haben, dann senden Sie bitte Ihre schriftliche Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen (z. B. Lebenslauf, Arbeitszeugnisse usw.) an das Landratsamt Schwandorf, Sachgebiet 1.1, Postfach 15 49, 92406 Schwandorf.
Telefonisch erreichen Sie uns unter der Tel.-Nr. 09431/471-369 (Fr. Kirchberger).

Schwandorf, 22.09.2017
Landratsamt Schwandorf
Personalverwaltung

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Freizeit- und Erholungszentrum Perschen für das Haushaltsjahr 2017

I.

Aufgrund der §§ 17 ff. der Verbandssatzung und der Art. 40, 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Freizeit- und Erholungszentrum Perschen in ihrer öffentlichen Sitzung am 10.08.2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt;

er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen
und Ausgaben mit 1.230.600 Euro

und

im Vermögenshaushalt in den Einnahmen
und Ausgaben mit 145.100 Euro ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Betriebskostenumlage

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf 387.400 Euro festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt. Umlageschlüssel ist § 18 der Satzung.

(2) Investitionsumlage

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Umlagesoll) wird auf 100.000 Euro festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt. Umlageschlüssel ist § 18 der Satzung.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 120.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2017 in Kraft.

II.

Die Regierung der Oberpfalz hat mit Schreiben vom 13.09.2017 Az: ROP-SG12-1512.2-5-3-2 festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang öffentlich zur Einsichtnahme bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Nabburg, - Rathaus -, Oberer Markt 16, Zimmer Nr. 8.3, 92507 Nabburg, auf. Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan werden vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung für die Dauer ihrer Gültigkeit bei o.g. Geschäftsstelle innerhalb der Dienststunden zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Nabburg, 18.09.2017
Verwaltungsgemeinschaft Nabburg
Schärfl
Gemeinschaftsvorsitzender

**Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Antrag der HeidelbergCement AG vom 25. August 2017 auf immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG für das Teilprojekt „Anpassung Klinkertransport an den WTO 1“ im Rahmen der Modernisierung ihres Zementwerks in 93133 Burglengenfeld**

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die HeidelbergCement AG beantragt mit Schreiben vom 25.08.2017 die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung zum Umbau des vorhandenen Klinkertransports zur Anpassung an die neuen Gegebenheiten nach dem Umbau der Ofenanlage WTO 3 zum neuen WTO 1 am Zementwerk Burglengenfeld

Nach § 5 Abs. 1 UVPG stellt die zuständige Behörde auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen unverzüglich fest, dass nach den §§ 6 bis 14 für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer UVP besteht oder nicht. Das Vorhaben bedarf nach §1 Abs. 3 der 9. BImSchV, § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Nr. 2.2.1 der Anlage 1 zum UVPG einer allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht.

Nach Durchführung der allgemeinen Vorprüfung nach dem UVPG kommt das Landratsamt Schwandorf zu dem Ergebnis, dass für das Änderungsvorhaben keine UVP-Pflicht besteht, da dessen Ausführung bei überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien nach Einschätzung der zuständigen Behörde keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Maßgebliche Kriterien nach Anlage 3 zum UVPG sind insbesondere die Nummern 1.1, 1.2, 1.3, 1.7, 2.1, 2.2 und 3; sensible Gebiete nach den Nrn. 2.3.1 – 2.3.7 sind nicht betroffen.

Mit Bescheid des Landratsamtes Schwandorf vom 06.02.2017, Zeichen 3112015001, wurde die immissionsschutzrechtliche erste Teilgenehmigung nach § 8 BImSchG für die Modernisierung des Zementwerks Burglengenfeld durch die HeidelbergCement AG genehmigt; die Genehmigung umfasst insbesondere den Umbau des bestehenden Drehrohrofens WTO 3 zum Drehrohrföfen WTO 1 sowie dessen Betrieb, die Errichtung und den Betrieb eines Wärmetauscherturms, eines Ofenfilters und eines Hauptkamins. Für das aufgrund Nr. 2.2.1 Anlage 1 zum UVPG UVP-pflichtige Vorhaben wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt, die Bestandteil des Bescheides vom 06.02.2017, Zeichen 3112015001, ist; im Ergebnis wurde dabei festgestellt, dass das Gesamtvorhaben zur Modernisierung des Zementwerks Burglengenfeld umweltverträglich ist.

Das beantragte Änderungsvorhaben wird innerhalb des seit langer Zeit genutzten Betriebsgeländes auf größtenteils bereits versiegelten Flächen realisiert; der Flächenverbrauch (Schutzgut Fläche) ist gering. Nennenswerte Schallimmissionen sind von der Anlage nicht zu erwarten, da die Aggregate entweder vollständig eingehaust oder isoliert aufgestellt werden; die zulässigen Grenzwerte werden nach der schallschutztechnischen Stellungnahme des TÜV SÜD eingehalten. Zusätzliche Auswirkungen auf die Luftschadstoffimmissionen und -emissionen über das genehmigte Modernisierungsvorhaben hinaus sind nach dem vorgelegten Gutachten zur Luftreinhalteung offensichtlich gering; erhebliche negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Menschen (insbesondere die menschliche Gesundheit), Tiere, Boden, Pflanzen und biologische Vielfalt sind mithin nicht zu erwarten.

Nach dem vorgelegten hydrogeologischen Gutachten wird eine Beeinflussung des Grundwassers ausgeschlossen bzw. als allenfalls gering bewertet; daher sind insgesamt auch keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten. Nennenswerte Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima und kulturelles Erbe sind nicht ersichtlich.

Nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Schwandorf, 29.09.2017
Landratsamt Schwandorf
Ebeling
Landrat

**Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG);
Verfüllung eines Weihers auf dem Grundstück der Flurnummer 67 der Gemarkung Wagnern; Wasserrechtliches Plangenehmigungsverfahren
Antragsteller: Herr Herbert Schneeberger, Wagnern 10, 92545 Niedermurach**

Bekanntmachung

Herr Herbert Schneeberger, Wagnern 10, 92545 Niedermurach stellte einen Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Plangenehmigung nach § 68 Abs. 2 WHG für die Verfüllung eines Weihers auf dem Grundstück der Flurnummer 67 der Gemarkung Wagnern.

Das Landratsamt Schwandorf hat gemäß § 3a Abs. 1 Satz 1 UVPG i. V. m. Anlage 1 Nummer 13.18.1 zum UVPG die UVP-Pflichtigkeit des Vorhabens anhand der §§ 3b bis 3f UVPG geprüft. Gemäß § 3c UVPG i. V. m. Anlage 1 Nummer 13.18.1 zum UVPG war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Die Prüfung hat ergeben, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Schwandorf, 19.09.2017
Landratsamt Schwandorf
Ebeling
Landrat

Übung von NATO-Land- und Luftstreitkräften

Die US Armee (JMTC), gemeinsam mit Soldaten aus England, Frankreich und einer deutsch-niederländischen Brigade führt in der Zeit vom 06. Oktober 2017 – 16. Oktober 2017 eine Gefechts- und Luftlandeübung (Rotation 18-01) durch.

Bezeichnung: „Swift Response 17“

Übungsraum: Die Übung findet auch außerhalb der Schutzzone um die Übungsplätze Hohenfels und Grafenwöhr statt.

Betroffen ist im Landkreis Schwandorf das westliche und südliche Landkreisgebiet mit den Gemeinden: Stadt Burglengenfeld, Stadt Schwandorf, Stadt Maxhütte-Haidhof, Stadt Pfreimd, Stadt Teublitz, Stadt Nittenau, Stadt Oberviechtach, Markt Wernberg-Köblitz, Markt Bruck, Markt Schwarzenfeld, Gemeinde Stulln, Gemeinde Schmidgaden, Gemeinde Fensterbach.

Im Rahmen der Übung finden taktische Kolonnenbewegungen und Fallschirmabsprünge auch außerhalb der Truppenübungsplätze statt. Es finden auch während der Nacht Übungen statt mit Einsatz von Manövermunition, Nebel, und Pyrotechnik. Im Verlauf der Übung ist auch verstärkt mit tieffliegenden Luftfahrzeugen (Hubschraubern) vor allem während der Dämmerungszeiten im gesamten Landkreisgebiet zu rechnen

Schwerpunkte sind im Bereich der Stadt Burglengenfeld (Luftlandungen) und im Bereich der Bruck-Nittenau (taktische Luftbewegungen).

Die Verkehrsteilnehmer werden gebeten im Übungsraum in dieser Zeit entsprechend vorsichtig zu fahren und auf verkehrsregelnde Hinweise zu achten.

Die Bevölkerung wird gebeten, sich von Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Auf die von liegengelassenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dergleichen) ausgehenden Gefahren wird ausdrücklich warnend hingewiesen.

Unbefugter Umgang mit Sprengmitteln kann nach dem Waffengesetz und dem Sprengstoffgesetz strafrechtlich verfolgt werden.

Übungsschäden sind innerhalb eines Monats nach Beendigung der Übung schriftlich bei der Gemeinde oder innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt, in dem der Geschädigte von dem Schaden und der beteiligten Truppe Kenntnis erlangt hat, schriftlich bei der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Schadensregulierungsstelle Regionalbüro Süd Nürnberg, Rudolfstraße 28-30, 90489 Nürnberg (Tel. 0911/99261-0) geltend zu machen.

Einwendungen oder einschränkende Bedingungen gegen diese Übung sind wegen der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit direkt bei der Truppe anzumelden, ansonsten wird Fehlanzeige angenommen.

Schwandorf, 20.09.2017
Landratsamt Schwandorf
Ebeling
Landrat

**Vollzug der Gemeindeordnung (GO) und der Verordnung über kommunale Namen, Hoheitszeichen und Gebietsänderungen (NHGV);
Antrag des Marktes Winklarn auf Änderung der Schreibweise des Ortsnamens „Hundhagermühl“ in „Hundhagermühle“ im Ortsnamenverzeichnis**

Mit Wirkung vom 01. Oktober 2017 wird der im amtlichen Ortsverzeichnis für Bayern, Gebietsstand: 25. Mai 1987, Seite 281, Gemeindegchlüssel Nr. 376 178, unter dem Gemeindeteilnamen Hundhagermühl bezeichnete Gemeindeteil im amtlichen Ortsverzeichnis mit der Bezeichnung **Hundhagermühle** geführt.

Schwandorf, 20.09.2017
Landratsamt Schwandorf
Ebeling
Landrat